

# Vergabeordnung für die städtischen Sportplätze im Grütt



Abb. 1: Nummerierung der Sportplätze

## I. Allgemeines

Das städtische Sportzentrum im Grütt mit Stadion, zwei Rasenplätze (Platz 2 und 3) und drei Kunstrasenplätze (Platz 1, 4 und 5) dient grundsätzlich sportlichen Zwecken.

Gemäß dieser Zweckbestimmung werden sie

- den Schulen zum Sportunterricht
- den Vereinen und sonstigen Benutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- für die Durchführung öffentlicher Sportveranstaltungen

zur Verfügung gestellt und vergeben.

Die Vergabeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

## II. Verwaltung und Überlassung der Sportplätze

Die Nutzung der Sportplätze durch **Schulen in städtischer Trägerschaft**, bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichts keiner besonderen Genehmigung, muss aber vorab beim Platzwart angemeldet werden.

Eine Schulnutzung ist bis 16:00 Uhr möglich.

Die Nutzung der Sportplätze **durch die Vereine** geschieht im Rahmen eines saisonalen Belegungsplanes. Dieser Plan wird in Abstimmung mit den örtlichen Vereinen von dem für die Sportstättenvergabe zuständigen Vorstandsmitglied der IGTS und der Stadt Lörrach aufgestellt. Er ist für alle verbindlich.

Bei der Vergabe der Plätze ist eine bestmögliche Auslastung anzustreben.

Die Sportplätze sind im Allgemeinen von 8 bis 22 Uhr für die Nutzung freigegeben. An Sonn- und Feiertagen soll eine den notwendigen Bedürfnissen der Vereine entsprechende Nutzung gewährleistet werden. Der Sportbetrieb auf Plätzen ohne Beleuchtung ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig.

Die Rasenplätze 2 und 3 werden für den Trainingsbetrieb nicht belegt, können aber jederzeit bei guter Wetterlage (Freigabe erfolgt durch Platzwart) von den Vereinen zusätzlich bespielt werden.

Die Stadt Lörrach behält sich ein Sondernutzungsrecht vor. Werden die Sportplätze aus besonderem Anlass für städtische Zwecke benötigt, so sind sie von den Benutzern für diese Zwecke der Stadt Lörrach zu überlassen.

Wichtige Veranstaltungen/Spiele/Turniere haben Vorrang und die Trainingszeiten einzelner Gruppen sind dann hinten an zu stellen.

Nutzer mit Belegungszeiten der Sportplätze sind nicht befugt, diese in Eigenregie weiterzuvermieten. Eine Überlassung der Sportplätze an Dritte ist nicht gestattet. Falls eine Belegungszeit innerhalb einer Trainingsperiode nicht mehr benötigt wird, ist dies an das Sportanlagenmanagement der IGTS-Lörrach und an die Stadt Lörrach zu melden.

Für die Überlassung von Übungszeiten gilt folgende Rangfolge:

- Mitgliedsvereine der IGTS mit ganzjähriger- oder saisonaler Belegung
- Lörracher Sportvereine ohne IGTS Zugehörigkeit
- Lörracher Betriebssportgruppen,
- sonstige Gruppen.

### **III. Belegung der Sportplätze**

#### **(1) Nutzung durch die beiden Hauptvereine FV Lörrach-Brombach e.V. und FV Tumringen e.V.**

##### Training:

Die beiden im Grütt ansässigen Fußballvereine FV Lörrach-Brombach e.V. und FV Tumringen e.V. haben bei der Vergabe Vorrang. Eine Nutzung der Plätze erfolgt hauptsächlich von diesen beiden Vereinen.

Ein Erstbelegungsrecht hat der FV Lörrach-Brombach e.V.  
- auf den Kunstrasenplätze 1 und 4 und dem Rasenplatz 2

Ein Erstbelegungsrecht hat der FV Tumringen  
- auf dem Kunstrasenplatz 5 und dem Rasenplatz 3

Die Haupttrainingszeiten werden im saisonalen Belegungsplan festgehalten.

##### Spieltage:

Wenn die Rasenplätze aufgrund von schlechtem Wetter gesperrt werden, können die Vereine in Absprache untereinander auf die Kunstrasenplätze ausweichen.

Sollte es eine Spieltageüberschneidung geben, werden die Vereine untereinander klären ob ein Spiel abgesagt oder auf eine andere Uhrzeit verlegt wird.

Turniere oder nicht im Spielplan vorgesehene Spiele müssen bei der Stadtverwaltung angemeldet werden und können nach Absprache mit den im Grütt ansässigen Vereinen stattfinden, sofern die Trainingszeiten der Vereine nicht tangieren.

## **(2) Nutzung durch die Lörracher Sportvereine (IGTS Mitglied)**

Lörracher Sportvereine können bei freien Zeitkapazitäten, die nicht von den o.g. Vereinen genutzt werden, die Sportplätze ebenfalls nutzen.

Ein Antrag muss bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Diese entscheidet in Absprache mit der IGTS.

Anträge auf Nutzung der Plätze sind mindestens 14 Tage vorher bei der Stadtverwaltung mit den genauen Angaben über Art und Zeit der Benutzung einzureichen. Die antragsstellende Gruppe muss einem Sportverein, einem Sportverband oder einer sonstigen überörtlichen Organisation angehören, die die sportliche Betreuung ihrer Mitglieder zum Ziel hat. In berechtigten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Eine Nutzung der Sanitäranlagen mit Umkleideräumen wird nur in Absprache durch den jeweiligen ortsansässigen Verein genehmigt.

## **(3) Nutzung durch andere Sportvereine/Gruppen/Organisationen**

Für auswärtige/externe Sportvereine und Sportorganisationen, einschließlich Torwart- und Fußballschulen oder Stützpunktraining, können freie Zeiten gegen Entgelt nur in Einzelfällen genehmigt werden.

Ein Antrag muss bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Diese entscheidet in Absprache mit der IGTS.

Eine Nutzung der Sanitäranlagen mit Umkleideräumen wird nur in Absprache durch den jeweiligen ortsansässigen Verein genehmigt.

## **IV. Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt am 22. Oktober 2015 in Kraft.

Lörrach, den

Dr. Michael Wilke  
Bürgermeister